

9 Auskünfte/Datenschutz

Rechtsquellen

Bund

Datenschutzgesetz (DSG) vom 01.07.1993

Kanton

Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) KRB vom 21.02.2001

Handbuch zum Informations- und Datenschutz für Gemeinden September 2002

Gemeinde

Gemeindereglement

9.1 Schutz vor Missbrauch

Eine Einwohnerkontrolle, die ihren Zweck in jeder Hinsicht erfüllen soll, muss notwendigerweise über jeden Einwohner Daten enthalten. Die Gemeindeverwaltungen dürfen nur in dem Umfang zusammentragen, speichern, verarbeiten und weitergeben, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Mit zunehmender Anzahl Daten, die über den einzelnen Einwohner registriert sind, wächst aber auch die Verantwortung, diese Daten vor Missbrauch zu schützen.

Es ist die Pflicht jeder Einwohnerkontrolle, sich bei Auskünften, sofern sie nicht von legitimierten Amtstellen verlangt werden, sehr zurückhaltend zu äussern.

Alle Auskünfte, ausser reinen Adressangaben, sind mit Vorteil nur auf schriftliches Gesuch mit Interessennachweis zu erteilen.

Die entsprechenden Bestimmungen befinden sich im Informations- und Datenschutzgesetz des Kantons Solothurn.

9.2 Auskunftsfälle

1. Auskünfte an Kreditfirmen, Banken, Inkassostellen etc.

Bei schriftlichen Anfragen können (evtl. gegen Gebühr) folgende Daten erteilt werden:

- Gegenwärtige und frühere Adressen
- nach Abmeldung: neue Adresse

2. Auskünfte an andere Privatpersonen

Bei schriftlichen Anfragen können (evtl. gegen Gebühr) folgende Daten erteilt werden:

- Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Heimatort, Staatsangehörigkeit, Adresse, Zuzugs- und Wegzugsort sowie Datum von Zu- und Wegzug einzelner Personen.
- **Listenweise Auskunft** wird gegeben, wenn ein schützenswertes Interesse glaubhaft gemacht wird und nicht für geschäftliche Zwecke verwendet wird. Als schützenswerte ideelle Zwecke gelten beispielsweise Klassenzusammenkünfte, lokale Vereine, Sportvereine.

Die Bekanntgabe wird verweigert, eingeschränkt oder mit Auflagen verbunden, soweit ein Gesetz oder schützenswerte private oder wichtige öffentliche Interessen entgegen stehen. Z. B. verweigern Sie im Zweifelsfall die Bekanntgabe, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass der gesuchstellende Ehemann die getrennt lebende Ehefrau an Leib, Leben bedrohen könnte (siehe im Übrigen Schema 5, Anhang II, Handbuch Informations- und Datenschutz für Gemeinden).

ACHTUNG: Trotz diesem offenen Umgang der Personendaten ist mit deren Auskunftserteilung sehr vorsichtig umzugehen!

3. Auskünfte an Krankenkassen, Polizei, öffentliche Verwaltungen etc.

Die Gemeinden geben diesen zuständigen Organen auf Anfrage kostenlos Auskünfte.

9.3 Schutz und Einschränkung

Jede Person kann verlangen, dass sie Auskunft darüber erhält, welche Daten über sie gespeichert sind oder dass ihre Daten privaten Personen und Organisationen nicht bekannt gegeben werden dürfen.

Die Sperre kann nicht selektiv gehandhabt werden. Die Daten werden deshalb auch dann nicht an privaten Personen und Organisationen geliefert, wenn der Einwohner allenfalls ein Interesse an der Bekanntgabe haben könnte (Beispiel: Klassenzusammenkünfte).

Die Sperre gilt von Gesetzes wegen nur gegenüber privaten Personen und Organisationen. Sofern gesetzliche Mitteilungsrechte und -pflichten für die Bekanntgabe der Daten an Amtsstellen bestehen, so sind diese von der Datensperre nicht betroffen.

- Wenn die Einwohnerkontrollen zur Weitergabe von Informationen von Gesetzes wegen verpflichtet sind. Es geht hier vor allem um gesetzliche Bestimmungen, die eine Publikation und somit eine Bekanntgabe von Daten an Drittpersonen vorschreiben, wie z. B. bei öffentlichen Bauausschreibungen.
- Wenn die anfragende Person glaubhaft macht, dass sie die Sperrung daran hindert, eigene Rechte gegenüber der betroffenen Person wahrzunehmen. Hier ist insbesondere die Eintreibung von Guthaben gemeint (siehe Brief 15, Anhang III, Handbuch Informations- und Datenschutz für Gemeinden).

Eine Adresssperre wird oft verlangt in der Hoffnung, die adressierte Werbeflut eindämmen zu können. In diesem Zusammenhang ist aber darauf hinzuweisen, dass die Gemeindeverwaltung – unabhängig von Datensperren – keinerlei Adresslisten für kommerzielle Zwecke an Privatpersonen und -betriebe herausgibt.

Vielmehr existieren private Anbieter, die das Adressmaterial nach dem Telefonbuch sowie aufgrund anderer Informationen (Kreditkarten, Einkaufskarten und dgl.) zusammenstellen.

Übrigens: Nicht nur staatliche Stellen, sondern auch Privatpersonen, die Daten bearbeiten, haben sich an die Datenschutzgesetzgebung zu halten, also zum Beispiel auch Privatunternehmen in Bezug auf die (oft heiklen) Personaldossiers.

Eidgenössische Zuständigkeit

Eidg. Datenschutzbeauftragter
Feldeggweg 1
3003 Bern

Telefon 031 322 43 95

Kantonale Zuständigkeit

Beauftragter für Information und Datenschutz
Rathaus
4509 Solothurn

Telefon 032 627 26 82
Telefax 032 627 29 34

daniel.schmid@sk.so.ch